

## **SATZUNG**

### **ÜBER DIE NOTWOHNANLAGEN DES MARKTES SCHWARZENFELD**

Der Markt Schwarzenfeld erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende mit Schreiben des Landratsamtes Schwandorf vom 28.03.1980 Az. 2.1-028 genehmigte Satzung:

#### **§ 1**

##### **Notwohnanlagen**

- (1) Die Notwohnanlagen des Marktes Schwarzenfeld sind öffentliche Einrichtungen zur Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder denen Obdachlosigkeit droht.
- (2) Die Notwohnanlagen sind als Übergangswohnungen für die Unterbringung in geschlossenen Räumen bestimmt.
- (3) Notwohnanlagen sind die Übergangswohnungen in den Gebäuden Naabstraße 29, Probstgasse 10 und Pfarrgasse 2 im Dachgeschoß.
- (4) Überschüsse aus dem Betrieb oder der Auflösung von Notwohnanlagen werden für den Betrieb oder die Errichtung anderer Notwohnanlagen oder für andere gemeinnützige Zwecke verwendet.

#### **§ 2**

##### **Benützungsverhältnis**

- (1) Die Notwohnanlagen dürfen nur von Personen benützt werden, deren Unterbringung der Markt auf Antrag verfügt hat.
- (2) Durch die Unterbringung wird ein öffentlich-rechtliches Benützungsverhältnis gegründet.
- (3) Ein Anspruch auf eine bestimmte Gestaltung der Notwohnanlagen besteht nicht.

#### **§ 3**

##### **Voraussetzungen der Unterbringung**

- (1) Alle Einwohner des Marktes Schwarzenfeld haben im Rahmen der Zweckbestimmung der Notwohnanlagen einen Rechtsanspruch auf Unterbringung nach Maßgabe der vorhandenen Räume sowie der Würdigkeit und Bedürftigkeit.
- (2) Unterbringung in Übergangswohnungen kann nur beansprucht werden, soweit diese voraussetzlich nicht von vohergehenden beansprucht werden. Familien mit minderjährigen, unverheirateten Kindern gehen allen übrigen Berechtigten, Ehepaare gehen Einzelpersonen vor.
- (3) Unwürdig sind Personen, die auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie ihren Verpflichtungen aus dem Benützungsverhältnis schuldhaft nicht nachkommen werden.
- (4) Bedürftig sind in erster Linie Personen, die trotz zumutbaren Einsatzes ihrer Arbeitskraft, trotz Verwertung ihres Vermögens und trotz zumutbarer Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nicht in der Lage sind, neben den Kosten einer notdürftigen anderweitigen Unterbringung den sonstigen notdürftigen Unterhalt für sich selbst und für die ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Personen zu bestreiten.

- (5) Personen, von denen voraussichtlich Gefahren oder erhebliche Belästigungen ausgehen würden, dürfen nicht untergebracht werden. Dies gilt insbesondere für Personen, die mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet oder von Ungeziefer befallen sind. Dies gilt ferner für Personen, die wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit besonderer Pflege bedürfen; aus triftigen Gründen kann der Markt im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (6) Gegenstände, von denen Gefahren oder erhebliche Belästigungen ausgehen, dürfen in die Notwohnanlage nicht mitgebracht werden. Der Markt kann die Unterbringung davon abhängig machen, daß ihm die Bescheinigung eines Schädlingsbekämpfers über Ungezieferfreiheit von Wäsche und Möbelstücken vorgelegt wird.

#### **§ 4 Pflichten der Benützer**

- (1) Die Benützer dürfen die ihnen zugewiesenen Notwohnanlagen nur zu Wohnzwecken verwenden. In den Notwohnanlagen dürfen Besucher nur mit Erlaubnis des Marktes zur Übernachtung aufgenommen werden.
- (2) Die Notwohnanlagen, die darin angebrachten Einrichtungen und die Zubehöranlagen sind schonend zu benützen, ordnungsgemäß zu pflegen und in sauberem Zustand zu erhalten. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Marktes nicht verändert und mit Einrichtungen versehen werden. Die gewöhnliche Instandsetzung obliegt in den Übergangswohnungen den Benützern. Schäden, Ungezieferbefall und das Auftreten ansteckender Krankheiten sind dem Markt unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Benützer von Übergangswohnungen haben den Organen, Bediensteten und Beauftragen des Marktes zu jeder angemessenen Tageszeit den Zutritt zu gestatten und Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung in zumutbarem Umfang zu dulden.
- (4) Jeder Benützer hat sich in den Notwohnungen so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (5) Der Markt kann von den Benützern jederzeit Auskünfte und Nachweise über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse verlangen.
- (6) Die Benützer haben die vom Markt erlassenen Hausordnungen, in denen in den Absätzen 2 bis 4 bezeichneten Pflichten näher bestimmt werden, sowie die sonstigen im Vollzug dieser Satzung erlassenen Anordnungen zu befolgen.

#### **§ 5 Beendigung des Benützungsverhältnisses**

- (1) Der Markt kann das Benützungsverhältnis durch Aufhebungsverfügung beenden, wenn die Voraussetzungen für die Unterbringung weggefallen sind, wenn ein Benützer dauernd oder gröblich seine Pflichten aus dem Benützungsverhältnis verletzt oder wenn Gründe des öffentlichen Wohls dies rechtfertigen. Die Aufhebungsverfügung kann, außer bei wichtigem Grund, nur zum Monatsende spätestens am dritten Werktag des Monats ergehen.
- (2) Die Benützer können das Benützungsverhältnis durch Erklärung an den Markt beenden. Die Erklärung kann nur schriftlich erfolgen. Sie kann nur mit Wirkung zum Monatsende abgegeben werden und muß dem Markt spätestens am dritten Werktag des Monats zugehen. Die melderechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Mit Beendigung des Benütungsverhältnisses sind die Notwohnanlagen des Marktes geräumt und in ordentlichen Zustand zu überlassen. Mit Erlaubnis des Marktes angebrachte Einrichtungen haben die Benützer auf Anordnung des Marktes gegen angemessene Entschädigung zu belassen, andernfalls zu entfernen.

## **§ 6 Ersatzvornahme**

Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Notwohnanlagen des Marktes vom 20.8.1968 außer Kraft.

Schwarzenfeld, den 2. Apr. 1980

Markt Schwarzenfeld

gez.  
Kocher

1. Bürgermeister

**(Anmerkung: Die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen, zuletzt vom 06. Februar 2006 sind in die vorstehende Fassung eingearbeitet; dargestellt ist der aktuelle Rechtsstand)**